

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

26. Oktober 2009

Vernehmlassung zum Bericht und Vorentwurf über die Ergänzung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) und des Militärstrafgesetzes (MStG) betreffend rassistische Symbole

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 1. Juli 2009 eingeladen, zum Bericht und Vorentwurf über die Ergänzung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) und des Militärstrafgesetzes (MStG) Stellung zu nehmen. Wir machen von dieser Möglichkeit gerne Gebrauch und äussern uns wie folgt:

Mit der Ergänzung des StGB bzw. des MStG soll die öffentliche Verwendung, Verbreitung, Herstellung, Lagerung sowie Ein-, Durch- und Ausfuhr von rassistischen Symbolen unter Strafe gestellt werden. Aktuell ist die Verwendung und Verbreitung von rassistischen Symbolen nach Art. 261^{bis} StGB nur dann strafbar, wenn diese eine Ideologie symbolisieren, welche auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung von Angehörigen einer Rasse, Ethnie oder Religion gerichtet ist und dafür in der Öffentlichkeit geworben wird. Die Abgrenzung von der öffentlichen Propaganda zum schlichten Verwenden gewisser Symbole bereitet in der Praxis häufig Schwierigkeiten. Die Rechtmässigkeit bestimmter Handlungen war für den besorgten Bürger oftmals nur schwer nachvollziehbar. Wir begrüssen daher grundsätzlich die Ergänzung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes mit einer Bestimmung betreffend der Verwendung rassistischer Symbole.

Anstrengungen zur Bekämpfung des Phänomens des Rassismus müssen allerdings bereits präventiv ansetzen. Auf gesamtgesellschaftlicher Ebene sollte eine konsequente Prävention betrieben werden. Das Augenmerk ist dabei insbesondere auf die Erziehung und Schulung von Kindern und Jugendlichen zu richten. Die geschichtlichen Realitäten, Ursprung, Bedeutung und Folgen rassistischen Gedankenguts und rassistischer Bewegungen sowie die daraus resultierenden Gefahren für demokratische Rechtsstaaten sind eingehend zu vermitteln. Im Bereich der Repression erachten wir die vorgeschlagenen Bestimmungen jedoch als geeignet, um sowohl die Menschenwürde als auch den öffentlichen Frieden zu schützen. Die vorgeschlagene Verbotsnorm führt zwar zu Einschränkungen im äusserst sensiblen Bereich der Meinungsäusserungs-

freiheit. In Anbetracht der zu schützenden Rechtsgüter halten wir dies allerdings - entsprechend den Ausführungen im Bericht - für gerechtfertigt.

Im Bericht wird zu Recht aufgeführt, dass die Unbestimmtheit des Begriffs "Symbole" in den Graubereichen juristische Auseinandersetzungen auslösen wird, was unter dem Gesichtspunkt des Bestimmtheitsgebots und der Rechtssicherheit nicht optimal ist. Ebenso teilen wir aber die Einschätzung im Bericht, dass ein gesetzlicher Katalog rassistischer Symbole der Realität stets nachhinken würde und immer wieder neu angepasst werden müsste. Es wird daher der Gerichtspraxis obliegen, die Strafbarkeit im Einzelfall, insbesondere anhand des Gesamtkontextes, zu beurteilen. Umso mehr wird insofern das beabsichtigte Verzeichnis über rechtskräftig beurteilte Sachverhalte zu Symbolen - zur Gewährleistung einer rechtsgleichen Anwendung - begrüsst. Als Ausgleich zum Verzicht auf einen Katalog rassistischer Symbole erscheint uns ein, zuhanden der Kantone laufend zu aktualisierendes Verzeichnis über rechtskräftig beurteilte Sachverhalte als geradezu unerlässlich. Ein solches Verzeichnis dient den Kantonen als Auslegungshilfe und gibt ihnen Anhaltspunkte für die korrekte und rechtsgleiche Anwendung der neuen Bestimmung. Die dazu erforderliche Ergänzung des Art. 1 Ziff. 9 der Verordnung vom 10. November 2004 über die Mitteilung kantonaler Strafentscheide, in dem Sinne, dass die Kantone verpflichtet werden, dem VBS sämtliche Urteile, Strafentscheide und Einstellungsbeschlüsse zu Art. 261^{ter} VE-StGB mitzuteilen, erachten wir demzufolge als notwendiges Korrelat zur Strafnorm. Zusätzlich ist sicherzustellen, dass den Kantonen bereits ab Inkrafttreten der neuen Bestimmung der Entwurf eines solchen Verzeichnisses zur Verfügung steht.

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass wir der Vorlage zustimmen.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Klaus Fischer
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber